

► Pensionskasse

Zeitpunkt der Betriebsrente bei beendetem Arbeitsverhältnis

| Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine Pensionskasse in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen regelt, dass diejenigen Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist, erst ab dem Monat der Antragstellung eine Betriebsrente wegen einer Erwerbsminderung erhalten. |

So entschied es das OLG Düsseldorf (22.12.17, 6 Sa 983/16, Abruf-Nr. 200499). Nach Ansicht des Senats darf die Pensionskasse aber nicht verlangen, dass zusammen mit dem Antrag die Erwerbsminderung durch Vorlage des Rentenbescheids des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers oder eines amts- oder werksärztlichen Attests nachgewiesen werden muss.

Hierdurch werden die Pensionsberechtigten unangemessen benachteiligt i.S.d. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Beginn der Bezugsberechtigung wird damit davon abhängig gemacht, wie zügig und sorgfältig ein Sachbearbeiter bei der Rentenversicherung bzw. ein Amts- oder Werksarzt im konkreten Fall arbeitet. In den Fällen, in denen die Erwerbsminderung zunächst zu Unrecht verkannt und erst zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend anerkannt wird, könnten keine Betriebsrentenansprüche ab Eintritt des Versorgungsfalls bezogen werden.

MERKE | Diesem Nachteil der Pensionsberechtigten steht kein schützenswertes Interesse der Pensionskasse gegenüber. Zwar hat sie ein berechtigtes Interesse daran, nur bei einer nachgewiesenen Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen. Hierfür ist es aber nicht notwendig, dass der Nachweis bereits bei Antragstellung vorliegen muss.

► Rechtsschutzversicherung

Risikoausschluss für gesetzliche Vertreter einer juristischen Person

| Der in § 4 Abs. 1 Buchst. d) ARB 1975 geregelte Risikoausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen setzt voraus, dass derjenige, dessen rechtliche Interessen wahrgenommen werden, bereits gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person geworden ist. |

Das entschied der BGH (6.3.19, IV ZR 72/18, Abruf-Nr. 207821).

MERKE | Die Risikoausschlussklausel ist nicht schon anwendbar, wenn ein VN mit einer ihn beschäftigenden juristischen Person über Rechte und Pflichten aus einem Vertrag streitet, dem die Annahme zugrunde liegt, dass der VN zu einem späteren, zwischenzeitlich verstrichenen Zeitpunkt gesetzlicher Vertreter der juristischen Person werden wird, und der daher für diesen Fall bereits Regelungen enthält. Insofern steht nicht die Auslegung des Anstellungsvertrags, sondern die Auslegung des § 4 Abs. 1 Buchst. d) ARB 1975/2001 in Rede, die der uneingeschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 200499



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 207821